



## **COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes** (Änderungen vom 20. Dezember 2021)

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden (2G). Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein negatives Testergebnis verfügen (2G-plus).

### **1. Veranstaltungen**

#### **1.1 Allgemeines für Veranstaltungen mit 2G Zertifikat**

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Kapazitätsbeschränkungen. Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Das Tanzen ist verboten. Essen und Trinken ist nur sitzend erlaubt. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit 2G Zertifikat beschränkt wird. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

#### **1.2 Allgemeines für Veranstaltungen mit 2G-plus Zertifikat**

Wird der Zugang auf 2G-plus eingeschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G-plus begrenzt ist, gelten keine Kapazitätsbeschränkungen. Die Maskenpflicht entfällt. Tanzveranstaltungen sind erlaubt, hierbei müssen jedoch die Kontaktdaten erfasst werden. Die Sitzpflicht bei der Konsumation entfällt. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit 2G-plus beschränkt wird. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

## 2. Gastronomie

Für die Gastronomie wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. Bei 2G ist das Konsumieren von Speisen und Getränken nur sitzend erlaubt. Bei 2G-plus ist die Konsumation auch im Stehen erlaubt.

## 3. Raumkapazität

Unter Einhaltung der Auflagen dieses Schutzkonzeptes sowie der Schutzkonzepte der Veranstalter, dürfen die vermieteten Räume mit folgender Personenzahl belegt werden (Normalbelegung):

- Kursraum 1 & 2 (Quartiertreff): max. 22 Personen
- Kursraum 3 (Quartiertreff): max. 22 Personen
- Sitzungszimmer (Quartiertreff): max. 10 Personen
- Geresaal: max. 60 Personen

## 4. Distanz halten

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

## 5. Hygiene

### 5.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Der Veranstalter (Mieter) stellt seinen Gästen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räume anzuhalten.

### 5.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Der Veranstalter (Mieter) verpflichtet sich, die Räumlichkeiten während seiner Veranstaltung regelmässig zu lüften. Der Veranstalter (Mieter) reinigt die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche gemäss Mietvertrag nach der Veranstaltung gründlich. Zudem desinfiziert er die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände, Türgriffe und Sanitärbereiche.

## **6. Verpflichtung des Veranstalters (Mieters):**

### 6.1 Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Der Veranstalter (Mieter) von Veranstaltungen bestätigt mit dem Mietvertrag unterschriftlich, vom Schutzkonzept "Vermietung von Räumen des Freizeitdienstes" und vom Schutzkonzept "Freizeitdienst" Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der erwähnten Massnahmen.

## **7. Information**

Beim Eingang zu den vermieteten Räumlichkeiten wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG hingewiesen.

## **8. Individuelle Anordnungen**

Alle Massnahmen werden vom Vermieter fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter (Mieter) werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter (Mieter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 20. Dezember 2021 genehmigt.